

Michael Aichner | Dr. Martin Recla

Rundschreiben Nr. 22/2024 – Landeszusatzvertrag Gastgewerbe vom 02. August

ausgearbeitet von: Dr. Hannah Blasbichler

Bruneck, den 09.08.2024

Am 02. August 2024 haben die Sozialpartner in Südtirol den neuen Landeszusatzvertrag für die Sektoren Tourismus und öffentliche Gastbetriebe, gültig ab 01.01.2024 bis 31.12.2027, unterzeichnet. Darin sind folgende Bereiche geregelt:

Lehrverträge in Saisonbetrieben

Saisonbetriebe, die entweder mindestens 70 aufeinanderfolgende Kalendertage oder insgesamt 120 nicht aufeinanderfolgende Kalendertage pro Jahr geschlossen sind, haben die Möglichkeit, Saison-Lehrverträge abzuschließen.

Die Ausbildungszeit bezieht sich ausschließlich auf die Öffnungszeiten des Ausbildungsbetriebes, sodass Schließungszeiten nicht als Teil der Ausbildungszeit angerechnet werden. Um die Schließungszeiten auszugleichen, wird die Lehrzeit um ein Sechstel (1/6) verkürzt (beispielsweise wird bei einer Lehrzeit von 5 Monaten durch die Verkürzung ein zusätzlicher Monat angerechnet). Der Schulbesuch wird als Ausbildungszeit gewertet und bei einem Austritt mit 15 % der tariflichen Vergütung entschädigt.

Die bei verschiedenen saisonalen Arbeitgebern absolvierten Ausbildungszeiten werden am Ende der Ausbildung zusammengefasst, um die Gesamtdauer der Ausbildung zu bestimmen.

Umwandlung in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis

Ein Arbeitnehmer, der innerhalb von zwei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren bei demselben Arbeitgeber mit einem befristeten Vertrag wegen saisonaler Mehrarbeit insgesamt 590 Tage beschäftigt war, hat das Recht, seinen befristeten Vertrag in einen unbefristeten Vertrag umzuwandeln. Dies erfolgt auf schriftlichen Antrag des Arbeitnehmers innerhalb von 180 Tagen nach Erreichen der Voraussetzungen. Der neue unbefristete Vertrag übernimmt die gleichen Bedingungen wie der letzte befristete Vertrag, einschließlich Einstufung, Gehalt und Arbeitszeitmodell (Vollzeit/Teilzeit).





Provinzielles Lohnelement

Das provinzielle Lohnelement von aktuell 100,00 € wird wie folgt erhöht:

- Ab 01. Dezember 2024: 30,00 €
- Ab 01. Dezember 2025: 20,00 €

Una Tantum

Unbefristete Verträge

Mitarbeiter, welche am 02.08.2024 ein unbefristetes Arbeitsverhältnis hatten, erhalten folgende Nachzahlungen:

Kategorie	Oktober 2024	Jänner 2026	Gesamt
Quadro A	213,79 €	213,79 €	427,58 €
Quadro B	197,93 €	197,93 €	395,86 €
1	184,41 €	184,41 €	368,82 €
2	168,55 €	168,55 €	337,10 €
3	158,97 €	158,97 €	317,94 €
4	150,00 €	150,00 €	300,00 €
5	140,68 €	140,68 €	281,36 €
6S	135,27 €	135,27 €	270,54 €
6	133,35 €	133,35 €	266,70 €
7	124,96 €	124,96 €	249,92 €

Dieser Betrag

- wird im Verhältnis zur Teilzeit ausbezahlt;
- wird für Lehrlinge im Verhältnis zur Einstufung ausbezahlt;
- wird im Verhältnis zum Dienstalter im Zeitraum 01.01.2022 31.12.2023 ausbezahlt;
- zählt nicht zur Abfertigungsgrundlage;
- wird um unbezahlte Abwesenheiten im genannten Zeitraum vermindert.

Befristete Verträge



www.aichner.biz



Mitarbeiter, welche am 02.08.2024 ein befristetes Arbeitsverhältnis hatten, welches am 01.10.2024 noch besteht, erhalten folgende Nachzahlungen:

Kategorie	Oktober 2024	
Quadro A	159,63 €	
Quadro B	147,79 €	
1	137,69 €	
2	125,85 €	
3	118,69 €	
4	112,00 €	
5	105,04 €	
68	101,00 €	
6	99,57 €	
7	93,30 €	

Dieser Betrag

- wird im Verhältnis zur Teilzeit ausbezahlt;
- wird für Lehrlinge im Verhältnis zur Einstufung ausbezahlt;
- wird im Verhältnis zum Dienstalter im Zeitraum 01.01.2024 31.08.2024 ausbezahlt;
- zählt nicht zur Abfertigungsgrundlage;
- wird um unbezahlte Abwesenheiten im genannten Zeitraum vermindert.

Arbeitszeitreduzierung (ROL)

Bisherige Bestimmung für den Kollektivvertrag öffentliche Gastbetriebe und Restaurants bei unbefristeten Arbeitsverträgen:

Dienstalter	ROL
0 - 24 Monate	0 Stunden
25 – 36 Monate	36 Stunden
Ab 37 Monaten	72 Stunden



www.aichner.biz



Zur Harmonisierung auf lokaler Ebene für die Sektoren der Beherbergungsbetriebe und der öffentlichen Gastbetriebe steht Arbeitnehmern des Kollektivvertrages öffentliche Gastbetriebe und Restaurants ab 01. August 2024 die Arbeitszeitreduzierung (ROL) ebenfalls bereits ab Eintritt voll zu (72 Stunden bei Vollzeit).

Zusatzrentenfonds - Saisonbetriebe

Arbeitnehmer in Saisonbetrieben, die beim gleichen Arbeitgeber erneut eingestellt werden, müssen keinen neuen Antrag auf Einzahlung in den Zusatzrentenfonds stellen. Es ist die Verantwortung des Arbeitgebers, dem Fonds die Wiederaufnahme der Arbeit mitzuteilen.

Ist ein Arbeitnehmer im lokalen Zusatzrentenfonds (Laborfonds) eingeschrieben, ist der Arbeitgeber verpflichtet, einen Beitrag in Höhe von 1,55 % der Abfertigungsgrundlage für den Mitarbeiter in den Fonds einzuzahlen. Leistet der Mitarbeiter jedoch einen eigenen Beitrag von 2 % oder mehr, erhöht sich der verpflichtende Arbeitgeberanteil auf 2 %.



www.aichner.biz